

**Titel der Drucksache:**

**1. Änderungssatzung zur Werbesatzung**

**Drucksache**

**0859/16**

**Stadtrat**

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	20.06.2016	nicht öffentlich	Vorberatung
Bau- und Verkehrsausschuss	18.08.2016	nicht öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Beteiligungen	25.08.2016	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	07.09.2016	öffentlich	Entscheidung

**Beschlussvorschlag**

**01**

Der Stadtrat beschließt die als Anlage 1 beigefügte 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Erfurt über die Zulässigkeit und Gestaltung von Werbeanlagen in der Altstadt von Erfurt (Werbesatzung).

20.06.2016, gez. A. Bausewein

Datum, Unterschrift

<b>Nachhaltigkeitscontrolling</b> <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	<b>Demografisches Controlling</b> <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
<b>Finanzielle Auswirkungen</b> <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja →	<b>Nutzen/Einsparung</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt			
↓	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
<b>Deckung im Haushalt</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	<b>Gesamtkosten</b> <b>EUR</b>			
↓				
	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> <b>Deckung siehe Entscheidungsvorschlag</b>				

**Fristwahrung**

Ja  Nein

**Anlagenverzeichnis**

Anlage 1 – 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Erfurt über die Zulässigkeit und Gestaltung von Werbeanlagen in der Altstadt von Erfurt (Werbesatzung).

Anlage 2 – Synopse zur 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Erfurt über die Zulässigkeit und Gestaltung von Werbeanlagen in der Altstadt von Erfurt (Werbesatzung).

Die geltende Werbesatzung ist im Intranet der Stadtverwaltung einsehbar (Nr. 6.605) bzw. auf der Internetseite der Stadt Erfurt

<http://www.erfurt.de/ef/de/rathaus/stadtrecht/satzungen/110872.html> einsehbar

Die Anlage 2 liegt in den Fraktionen und im Bereich OB zur Einsichtnahme aus.

**Beschlusslage/Informationen**

Beschluss-Nr. 093/2007 vom 20.06.2007 - Satzung der Stadt Erfurt über die Zulässigkeit und Gestaltung von Werbeanlagen in der Altstadt von Erfurt (Werbesatzung), bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Erfurt vom 19.10.1997, Außer-Kraft-Treten am 30.06.2010 lt. Beschluss des Stadtrates

DS 1513/09 - Erfahrungsbericht über die Anwendung und Durchsetzung der Satzung der Stadt Erfurt über die Zulässigkeit und Gestaltung von Werbeanlagen in der Altstadt von Erfurt (Werbesatzung), Sitzung des Bau- und Verkehrsausschusses am 10.09.2009, Sitzung des Ausschusses für Wirtschaftsförderung und Beteiligung am 17.09.2009

Beschluss-Nr. 1892/09 vom 05.05.2010 - Satzung der Stadt Erfurt über die Zulässigkeit und Gestaltung von Werbeanlagen in der Altstadt von Erfurt (Werbesatzung), bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Erfurt vom 02.07.2010

#### Sachverhalt

1.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt hat die Handlungsempfehlung einschließlich des darin enthaltenen Werbekonzepts als Grundlage für die Neuausschreibung des städtischen Werbevertrages der Landeshauptstadt Erfurt beschlossen.

Dieses Werbekonzept beinhaltet u.a. die Aufstellung von 20 Stadtkulturinformationen (City-Light-Poster-Vitrinen) im Innenstadtbereich, die jeweils einseitig mit Kultur- bzw. Stadtwerbung sowie Fremdwerbung belegt werden. Diese wertigen Anlagen sollen perspektivisch die derzeitigen zahlreichen Dreiecksaufsteller im öffentlichen Raum ersetzen, um einerseits die unbefriedigende stadtgestalterische Belastung des Altstadtbereiches durch diese Werbeanlagen zu bereinigen und andererseits Möglichkeiten zur Werbung (neben Kultur- auch Fremdwerbung) zu schaffen. Dabei geht es letztendlich um die wirtschaftliche Nutzung städtischer Potenziale und der Erzielung von Einnahmen für den Haushalt.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Satzungslage wäre es nicht möglich, diese Werbeanlagen ins Stadtbild zu integrieren, da entsprechend der geltenden Werbesatzung Werbung grundsätzlich nur an der Stätte der Leistung zugelassen ist. Da ein hoher Bedarf an Fremdwerbung nachweislich durch die zahlreichen vorhandenen Dreiecksaufsteller im Innenstadtbereich (50 bis 60 mit je drei Werbeflächen) gegeben ist, sollen hier entsprechende wertige Werbemöglichkeiten als Ersatz der bisherigen unzureichenden Werbesituation geschaffen werden. Falls dies nicht umgesetzt wird, werden ein hohes Aufkommen an Wildwerbung und Dachaufstellern (Kundenstoppeln) in der Altstadt die Folge sein, da die verbleibenden Werbemöglichkeiten (Anschlagsäulen/Allgemeinsäulen, Wartehallenwerbung und Brauereiwerbung), die bereits als Ausnahmetatbestände in § 4 Allgemeine Anforderungen, Punkt 1.1 der Werbesatzung hinsichtlich der Zulässigkeit deklariert sind, den Bedarf nicht kompensieren können. Darüber hinaus würden der Stadt erhebliche Einnahmen aus dem künftigen Werbevertrag, die gerade im hochfrequentierten Innenstadtbereich zu erwarten sind, verloren gehen.

Für die Satzung der Stadt Erfurt über die Zulässigkeit und Gestaltung von Werbeanlagen in der Altstadt von Erfurt (Werbesatzung) vom 21. Juni 2010 besteht im Zusammenhang mit dem vorgenannten dringender Anpassungsbedarf.

2.

Aufgrund der Änderung der Thüringer Bauordnung in den letzten Jahren gab es Verschiebungen von Paragraphen sowie Änderungen innerhalb des Gesetzestextes, sodass eine redaktionelle Anpassung der Rechtsgrundlagen im Text der Werbesatzung für erforderlich gehalten wird. Weitere Ausführungen zu geltenden Rechtsgrundlagen wurden redaktionell angepasst.